

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Visita Leipzig OHG (VL) gelten nur für Verträge mit Unternehmen, Vereinen und Verbänden. Das Reisevertragsgesetz findet auf diese Verträge keine Anwendung. Verträge mit Endverbrauchern werden nicht abgeschlossen.

1. Der Abschluss des Vertrages

- 1.1. Der Vertrag zwischen VL und dem Auftraggeber wird einschließlich sämtlicher Abreden oder Nebenabreden mit den Formularen von VL schriftlich abgeschlossen.
- 1.2. VL bietet mit einem Angebot dem Auftraggeber einen Vertrag über die darin beschriebenen Leistungen an. Nimmt der Auftraggeber dieses Angebot an, wird mit der Auftragsbestätigung von VL der Vertrag verbindlich geschlossen.
- 1.3. Wünscht der Auftraggeber in seiner Angebotsannahme geringfügige Änderungen oder Ergänzungen, ist VL berechtigt, diese sofort in die Auftragsbestätigung einzuarbeiten. Ein neues Angebot ist hier nicht notwendig. Wesentliche Änderungen erfordern ein neues Angebot.
- 1.4. Der Auftraggeber erklärt mit der Angebotsannahme auch, dass die von ihm eingeschalteten Personen bevollmächtigt sind, den Vertrag abzuschließen, Änderungen zu vereinbaren, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 1.5. VL schließt Verträge ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Sie gelten auch für künftige Verträge, sofern sie nicht ausdrücklich abgeändert oder ausgeschlossen werden. Geschäftsbedingungen der Auftraggeber gelten nur, wenn VL sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.
- 1.6. Orts- und Hotelprospekte sind nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber zum Gegenstand des Vertrages oder zum Inhalt der Leistungspflicht gemacht wurden.

2. Zahlung des Preises

- 2.1. Der Auftraggeber ist generell verpflichtet, den Eingang der Rechnungsbeträge bei VL bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziel sicherzustellen.
- 2.2. Nach Abschluss des Vertrages kann eine Anzahlung von 50,00 EUR (brutto) berechnet werden. In diesem Fall wird dies im Angebot aufgeführt. Bei Inanspruchnahme der vereinbarten Leistung wird dieser Betrag mit dem Gesamtpreis des Vertrages verrechnet.
- 2.3. Der Gesamtpreis muss spätestens drei Wochen vor dem Leistungszeitraum bei VL eingegangen sein. Bei kurzfristigen Buchungen innerhalb von drei Wochen vor Leistungsbeginn ist der Auftraggeber verpflichtet, den Preis sofort zu zahlen. Im Gegenzug zur vollständigen Zahlung

des Gesamtpreises erhält der Auftraggeber die vollständigen Unterlagen ausgehändigt.

- 2.4. Wurde der Gesamtpreis vom Auftraggeber nicht fristgemäß vor Leistungsbeginn gezahlt, kann VL die Leistung verweigern und nach Mahnung sowie Setzen einer angemessenen Frist zurücktreten und Schadenersatz verlangen. Nimmt der Auftraggeber in diesem Fall die Leistung nicht in Anspruch, so kann VL statt der genannten Ansprüche auch eine Entschädigung nach Punkt. 6. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlangen. Bei bereits begonnener Inanspruchnahme der Leistung kann VL fristlos kündigen, wobei Schadenersatzansprüche unberührt bleiben.

3. Leistungen

- 3.1. Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung im Angebot sowie die hierauf bezugnehmenden Angaben in der Auftragsbestätigung.
- 3.2. Die in der Leistungsbeschreibung angegebene touristische Einstufung der Unterbringung des Auftraggebers bzw. seiner Gruppe bezieht sich auf die Einstufung von VL.
- 3.3. Sind Mahlzeiten im vertraglichen Leistungsumfang enthalten, obliegt es dem Auftraggeber, etwaige Lebensmittel-Unverträglichkeiten seiner Gäste bis 14 Tage vor Leistungsbeginn an VL zu übermitteln. Darüber hinaus steht in jedem Restaurant die Allergenkennzeichnung gemäß der Lebensmittel-Informationsverordnung EU 1169/2011 auf Nachfrage der Gäste zur Verfügung. Eine Beratung durch VL erfolgt ausdrücklich nicht.
- 3.4. Die Leistung umfasst nicht die Beaufsichtigung der Gäste oder der von den Gästen mitgeführten Sachen oder Gepäck, es sei denn, es ist ausdrücklich als Leistung aufgeführt.
- 3.5. Nimmt der Auftraggeber oder seine Gäste Leistungen in Anspruch, die nicht Bestandteil der vertraglich vereinbarten Leistungen sind (z. B. Minibar), müssen diese sofort vor Ort beglichen werden. Erfolgt diese Bezahlung nicht, ist VL berechtigt, den Namen und die Anschrift des Auftraggebers oder der verursachenden Gäste an den jeweiligen Leistungsträger weiter zu geben. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Mitwirkung.
- 3.6. Nimmt der Auftraggeber Leistungen über den bestellten Umfang hinaus oder zu einem anderen als zu dem bestellten Zeitpunkt in Anspruch, führen erhöhte Kosten zu einer Nachberechnung nach dem Ende der Leistung. Die Inanspruchnahme dieser Leistung führt allein zu der Anerkennung der Rechtspflicht zur Zahlung der Leistung. Einer gesonderten schriftlichen Bestätigung bedarf es dazu nicht.

4. Preise/Preisänderungen/Freipersonen

- 4.1. Auf die angegebenen Preise wird keine Provision gezahlt. Alle Preise werden immer in Euro angegeben. Die angegebenen Preise gelten für Gruppen ab einer Mindestteilnehmerzahl von 20 vollzahlenden Personen, soweit keine andere Vereinbarung vorliegt.
- 4.2. Wenn zwischen Auftragsbestätigung und dem Beginn der Leistung ein Zeitraum von mehr als 18 Monaten liegt, ist VL berechtigt, den Preis unter Vorbehalt zu bestätigen. Sofern nachweisbar und nicht gegen Treu und Glauben herbeigeführte notwendige Preisänderungen der Leistungsträger vorliegen, ist VL berechtigt, den unter Vorbehalt bestätigten Preis nachträglich zu verändern. Gleiches gilt z. B. auch bei Änderungen evtl. Beförderungskosten, Hafen- oder Flughafensteuern sowie der für die Leistung geltenden Wechselkurse.
- 4.3. Bei Erhöhung des Preises nach Vertragsschluss um mehr als 5% des Gesamtpreises kann der Auftraggeber unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sein Rücktrittsrecht unverzüglich nach dem Erhalt der Änderungsmitteilung gegenüber VL geltend zu machen. Schriftform wird dem Auftraggeber zur Beweissicherung empfohlen.
- 4.4. Sollte nach der Auftragsbestätigung eine Veränderung der gesetzlichen Steuern & Abgaben erfolgen, berechtigt dies VL zur Nachberechnung dieser Steuern & Abgaben.
- 4.5. VL gewährt der 21. Person einen Freiplatz im Einzelzimmer und der 42. Person einen Freiplatz im ½ Doppelzimmer inklusive der für die Gruppe gebuchten Mahlzeiten.

5. Leistungsänderungen

- 5.1. Änderungen und Abweichungen von vertraglich vereinbarten Leistungen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von VL nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der vereinbarten Leistung nicht beeinträchtigen. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.
- 5.2. VL wird den Auftraggeber über Änderungen einer wesentlichen Leistung unverzüglich nach Kenntnis informieren. Bei erheblicher Änderung einer wesentlichen Leistung kann der Auftraggeber vom Vertrag kostenfrei zurücktreten oder eine mindestens gleichwertige Leistung verlangen. Der Auftraggeber hat diese Rechte nach Zugang der Erklärung über die Änderung der Leistung unverzüglich gegenüber VL geltend zu machen.
- 5.3. VL behält sich vor, die einzelnen Leistungen oder deren Abwicklung unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers einem Kooperations-Partner zu übertragen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

6. Rücktritt des Auftraggebers

- 6.1. Der Rücktritt des Auftraggebers bis einschließlich 28 Tage vor Leistungsbeginn ist kostenfrei möglich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 6.2. Sofern keine abweichenden Stornofristen vereinbart sind, ist der Auftraggeber bei Rücktritt verpflichtet, pauschaliert folgende Stornogeühren an VL zu zahlen:
 - Rücktritt zwischen 27. und 22. Tag vor Leistungsbeginn: pauschaliert 25% des Gesamtpreises;
 - Rücktritt zwischen 21. und 15. Tag vor Leistungsbeginn: pauschaliert 50% des Gesamtpreises;
 - Rücktritt zwischen 14. und 8. Tag vor Leistungsbeginn: pauschaliert 75 % des Gesamtpreises;
 - Rücktritt ab dem 7. Tag vor Leistungsbeginn oder bei Nichtinanspruchnahme der Leistung: pauschaliert 90% des Gesamtpreises.Gelten davon abweichende Stornobedingungen werden diese in der Auftragsbestätigung vermerkt.
- 6.3. Sofern der Auftraggeber nicht die gesamte Leistung, sondern nur einen Teil davon storniert, so gilt der Rücktritt nur für diesen Teil der Leistung. Es gelten für diesen Teil der Leistung die unter 6.2. beschriebenen Pauschsätze. VL bleibt es unbenommen, eine höhere als die vorgesehene pauschale Entschädigung zu verlangen und nachzuweisen, dass sich die in Anspruch genommen Leistungen durch die Teilstornierung verteuert haben.
- 6.4. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, eine niedrigere als die vorgesehene pauschale Entschädigung nachzuweisen oder nachzuweisen, dass VL keine Nachteile durch den Rücktritt hat.
- 6.5. Bei Stornierung gebuchter Eintrittskarten für Veranstaltungen werden die Eintrittsgelder in voller Höhe berechnet, sofern der Veranstalter die Eintrittskarten nicht gegen Auszahlung des Eintrittsgeldes zurücknimmt.
- 6.6. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, ist der schriftliche Zugang der Erklärungen (Rücktritt etc.) für die Einhaltung der Fristen bei VL maßgeblich. Textform (Fax, E-Mail) ist ausreichend, wenn der Auftraggeber den Zugang bei VL nachweisen kann.

7. Änderungen auf Verlangen des Auftraggebers

- 7.1. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen oder Umbuchungen, so kann VL pro Änderungsvorgang ein pauschales Bearbeitungsentgelt von 30,00 € verlangen, soweit nicht von VL höhere Kosten nachgewiesen oder zwischen dem Auftraggeber und VL vereinbart werden.
- 7.2. Bei wesentlichen Änderungen durch den Auftraggeber nach Auftragsbestätigung ist VL berechtigt, die Gesamtleistung neu zu kalkulieren.

- 7.3. Vom Auftraggeber verlangte Änderungen bedürfen der einvernehmlichen Vertragsänderung, die von VL schriftlich bestätigt wird. Kommt eine einvernehmliche Vertragsänderung nicht zustande und der Auftraggeber tritt vom Vertrag zurück, gelten die Punkte 6.1 und 6.2. entsprechend.

8. Ersatzpersonen

- 8.1. Der Auftraggeber kann bis zum Leistungsbeginn Namens- und Personenänderungen vornehmen lassen, sofern die Ersatzpersonen evtl. besonderen Erfordernissen genügen und der Teilnahme der Ersatzpersonen nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.
- 8.2. Das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und den Mitgliedern seiner Gruppe ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und bleibt unberührt.

9. Leistungsabbruch / Nicht in Anspruch genommene Leistungen

- 9.1. Werden Leistungen infolge eines wesentlichen Umstands, der in der Verantwortung des Auftraggebers bzw. seiner Gruppenmitglieder liegt (z.B. Krankheit), abgebrochen oder werden Leistungen aus diesen Gründen in erheblicher Art nicht in Anspruch genommen, so wird sich VL bemühen, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen zu erreichen.
- 9.2. Das gilt nicht, wenn es sich nur um unerhebliche Leistungen handelt, wenn einer Erstattung behördliche oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder die Aufwendungen für eine Erstattung höher liegen als die Erstattung selbst.
- 9.3. Wird eine Leistung aus freiem Wunsch der Gäste nicht in Anspruch genommen, besteht kein Erstattungsanspruch.

10. Rücktritt und Kündigung durch VL

- 10.1. VL kann den Vertrag kündigen, wenn die erforderliche Mindestteilnehmerzahl gem. Punkt 4.1. vom Auftraggeber nicht erreicht oder wieder unterschritten wird.
- 10.2. VL kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftraggeber nicht mehr existent oder nicht mehr erreichbar ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber keinen Willen zur Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung der vertraglichen Leistung zeigt (z.B. Gästezahl, Zimmeraufteilung etc.).
- 10.3. Ohne Einhaltung einer Frist kann VL den Vertrag kündigen, wenn:
 - Leistungen unter irreführenden oder falschen Angaben wesentlicher Tatsachen gebucht werden oder
 - VL begründeten Anlass für die Annahme hat, dass die Durchführung gebuchter Leistungen den reibungslosen

Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von VL oder seiner Leistungsträger in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich von VL zuzurechnen ist.

- 10.4. Ohne Einhaltung einer Frist kann VL den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Auftraggeber oder Mitglieder seiner Gruppe trotz Abmahnung so erheblich stören, dass eine weitere Durchführung für VL, beauftragte Leistungsträger oder andere Personen nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn sich der Auftraggeber oder Mitglieder seiner Gruppe nicht an sachlich begründete Hinweise halten und sich dadurch eine erhebliche Störung der Leistung oder anderer Personen ergibt. VL hat in diesem Fall Anspruch auf den vereinbarten Leistungspreis, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen oder von Leistungsträgern Rückerstattungen ergeben. Schadenersatzansprüche von VL oder seiner Leistungsträger bleiben hiervon unberührt. In diesem Fall ist VL berechtigt, den Namen und die Anschrift des Auftraggebers oder der verursachenden Personen an den jeweiligen Leistungsträger weiter zu geben.
- 10.5. VL wird den Kunden unverzüglich von der Ausübung des Rücktrittsrechtes in Kenntnis setzen. Es besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz gegenüber VL.

11. Kündigung infolge höherer Gewalt

- 11.1. Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Leistung in erheblicher Art durch bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare höhere Gewalt wie Brand, Unwetter, Erdbeben, Streiks, Krieg, Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften und gleichgewichtige Fälle sowie deren erhebliche Folgen berechtigen, sofern diese Ereignisse unmittelbar vor dem Leistungsbeginn liegen oder während der Leistung stattfinden, beide Vertragspartner zur Kündigung.
- 11.2. Entfällt die Geschäftsgrundlage für den Vertrag vor Leistungsbeginn infolge von keinem der Vertragsparteien zu vertretenden Umständen (höhere Gewalt – vgl. 11.1.), so tragen die Vertragspartner die Kosten, die trotz nachweisbarer Versuche von VL z. B. bei Leistungsträgern nicht vermieden werden, je zur Hälfte.
- 11.3. Für einen Abbruch der Leistungen infolge von keinem der Vertragsparteien zu vertretenden Umständen (höhere Gewalt – vgl. 11.1.) gilt Punkt 11.2. entsprechend.
- 11.4. Mehrkosten, die durch die Kündigung oder Abbruch allein dem Auftraggeber entstehen, hat dieser allein zu tragen.

12. Gewährleistung und Abhilfe

- 12.1. Werden Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Auftraggeber Abhilfe verlangen, wenn er den Mangel bei Auftreten umgehend bei VL anzeigt. VL kann

Allgemeine Geschäftsbedingungen

die Abhilfe verweigern, sofern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Mangels oder einer gleichwertigen Ersatzleistung.

- 12.2. Der Auftraggeber kann eine Herabsetzung des Preises verlangen, wenn er den Mangel bei Auftreten umgehend bei VL anzeigt hat und VL keine Abhilfe in angemessener Frist geleistet hat. Unterlässt der Auftraggeber die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Preises zu.
- 12.3. Ist die Leistung mangelhaft und leistet VL nicht innerhalb der vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Auftraggeber auch selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn VL die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Auftraggebers die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.
- 12.4. Wird die Leistung durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, so kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Auftraggebers gerechtfertigt ist.
- 12.5. Bei berechtigter Kündigung kann VL für erbrachte Leistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Leistungen sowie der Gesamtpreis maßgeblich.
- 12.6. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

13. Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber und die Mitglieder der Gruppe sind verpflichtet bei Leistungsstörungen, soweit notwendig und zumutbar, mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich VL zur Kenntnis zu geben. Unterlässt der Auftraggeber diese Anzeige, kann keine Herabsetzung des Preises verlangt werden.

14. Haftungsbeschränkung

- 14.1. Die vertragliche Haftung von VL für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Preis der gebuchten Leistung beschränkt, soweit ein Schaden des Auftraggebers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder wenn VL für einen dem Auftraggeber entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 14.2. Für alle gegen VL gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder

grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet VL bei Sachschäden bis € 4.100,- (brutto). Übersteigt der dreifache Preis der gebuchten Leistung diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf diese Höhe beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Mitglied der Gruppe und Leistung.

- 14.3. Haftungseinschränkende oder haftungsausschließende gesetzliche Vorschriften, die auf internationalen Übereinkommen beruhen und auf die sich ein von VL eingesetzter Leistungsträger berufen kann, gelten auch zu Gunsten von VL.

15. Haftungsbeschränkungen bei Fremdleistungen

- 15.1. VL haftet nicht für Leistungsstörungen oder Mängel, soweit diese bei Leistungen auftreten, die ausdrücklich als Fremdleistungen in der Leistungsbeschreibung bezeichnet sind. Unberührt bleiben Vermittlerpflichten.
- 15.2. Beförderungen im Öffentlichen Personenverkehr sind unabhängig von Kennzeichnung gem. Pkt. 15.1. immer Fremdleistungen. VL haftet hier nicht für die Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Verkehrsunternehmen. Die Haftung für die Vermittlung der Leistung bleibt unberührt.
- 15.3. Eintrittskarten für Veranstaltungen sind unabhängig von Kennzeichnung gem. Pkt. 15.1. immer Fremdleistungen. VL haftet hier nicht für die Veranstaltungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den AGB der jeweiligen Veranstalter. Die Haftung für die Vermittlung der Leistung bleibt unberührt.

16. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

- 16.1. Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen gemäß Ziff. 12. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Auftraggeber innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Leistung gegenüber VL geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte und dieses nachweisen kann.
- 16.2. Ansprüche des Auftraggebers nach Ziffer 16.1. verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Leistungsende, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Verjährungsfrist von einem Jahr nicht vor Mitteilung eines Mangels an VL durch den Auftraggeber beginnt. Bei grobem Verschulden verjähren die in Ziffer 16.1. betroffenen Ansprüche in zwei Jahren.
- 16.3. Im Übrigen gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren, ausgenommen bei Körperverletzungen.

17. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 17.1. VL weist den Auftraggeber auf seine alleinigen Pflichten bei eventuellen Erfordernissen und Fristen zur Erlangung von Pass- und Visa-Dokumente und gesundheitspolizeiliche Formalitäten für ausländische Staatsbürger hin.
- 17.2. Entstehen infolge fehlender persönlicher Dokumente für die Leistung Schäden, die allein auf das Verhalten des Auftraggebers bzw. die Mitglieder seiner Gruppe zurückzuführen sind (z.B. keine Beschaffung des erforderlichen Visums, kein Führerschein etc.), so kann der Auftraggeber nicht kostenfrei zurücktreten oder auch einzelne Leistungen nicht folgenlos stornieren. Es gelten die Ziffern 6. (Rücktritt), 8.2 (Innenverhältnis) und 9. (Leistungsabbruch) entsprechend.

18. Rechtswahl

Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Vertragssprache ist deutsch, sofern keine abweichende Vereinbarung ausdrücklich getroffen ist. Übersetzungen dienen lediglich der Information des Auftraggebers. Maßgeblich ist der jeweilige deutsche Originaltext.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Leipzig.

20. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Etwa unwirksame Regelungen dieser Vertragsbedingungen berühren die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie sind vielmehr durch solche zu ersetzen, die wirksam sind und den von den Vertragsschließenden beabsichtigten Zweck am nächsten kommen.

© Visita Leipzig OHG, Stand 23.02.2018